

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

GZ • BKA-180.310/0101-I/8/2014

ABTEILUNGSMAIL • I8@BKA.GV.AT

BEARBEITERIN • DR. HELGA LUCZENSKY

PERS. E-MAIL • HELGA.LUCZENSKY@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-202781

IHR ZEICHEN •

Bundesministerium für  
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft  
zH Frau Mag. PERLE  
Stubenring 1  
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002  
geändert wird - UG****Begutachtung****Schreiben vom 1.10.2014, GZ BMWFW-52.250/0144-WF/IV/6/2014****Stellungnahme**

Unabhängig von der Stellungnahme des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes  
gibt das Präsidium folgende Stellungnahme ab.

**Zu Z 21(§ 30a):**

§ 30a Abs. 1 sollte wie Folgt lauten (Änderungen unterstrichen):

§ 30a. (1) Für Zwecke der medizinischen Forschung und sterbefallbezogener Analysen darf die Bundesanstalt Statistik Österreich wissenschaftlichen Einrichtungen nach Vereinbarung der konkreten Anwendungsbereiche und eines angemessenen Kostenersatzes das Sterbedatum und die Todesursache von Betroffenen sterbefallbezogener Analysen übermitteln. Die wissenschaftlichen Einrichtungen und deren Angehörige unterliegen hinsichtlich der Sterbedaten einer dieser Daten der Geheimhaltungspflicht gemäß § 17 Abs. 3 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBI I Nr. 163/1999, und dürfen diese Daten ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke verwenden.

**Begründung:**

Aus den Erläuterungen zu dieser Bestimmung ergibt sich klarer als aus dem Wortlaut des § 30a Abs. 1 der eigentliche Normzweck. Es wurden daher entsprechende Änderungen vorgenommen. Abs. 1 soll lediglich der Bundesanstalt eine Ermächtigung einräumen, die Sterbedaten für wissenschaftliche Zwecke weitergeben zu dürfen; daher wurde das Wort „kann“ im 1. Satz durch das Wort „darf“ ersetzt.

Die im 2. Satz vorgesehene Geheimhaltungspflicht ist unbestimmt. Es wurde daher an die Geheimhaltungsbestimmung des § 17 Abs. 3 Bundesstatistikgesetz 2000 angeknüpft. Dadurch ist eine durchgängige einheitliche Geheimhaltungsregelung von der Bundesanstalt bis zur wissenschaftlichen Einrichtung, die die Sterbedaten erhält, sichergestellt.

### Beilagen

27. Oktober 2014  
 Für den Bundeskanzler:  
**LUCZENSKY**

### Elektronisch gefertigt

Signaturwert	D6Xv15wTM7epWF8kwZ9iNQRn2/CqGeTNUXR1ZFjjDow335SxBdXNW9VaC++IE9TllyISwNVj4yrmvSrMrAN5TigpI3iBaq5jc/CZvx04/LzZCo6LLTEUOG4a4R3ngtth3u5jUqSulma7qxoLh5yAZdDL7bn/EnnjHy9A9WZncPNCMJnIOIW3khNx3/bJX4PZLahtcaPNGUOrdKQj/5cseuAQu1gBZa0PTYKopYc3yCgVrqA3ei925S+EBPhRJNTAl0P8836rcIJxgXOVnwlmOCEvrf0Fgf063kKF7wKXnE9ivQnlqBAhHA+UXA0wd4vh63PlwMZZt1vH2FQS7mayEA==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-10-27T12:16:58+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	